Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1878)

Heft: 42

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 42. Samstag den 19. Oktober 1878.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland:
Halbjährl.: Fr. 5. 80.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint
jeden Samstag
1 Bogen stark.

Briefe und Gelder
franco.

Die Genfer Kirchen-Zustände.

Vortrag Sr. Hochw. Hr. J. Blanchard, Vikar (u St Josef in Genf, am Piusfest in Stanz.*)

Nicht ohne eine gewisse Verlegenheit wage ich es, in Gegenwart einer solchen Versammlung die Rednerbühne zu besteigen; denn, obgleich mir die deutsche Sprache sehr lieb ist, bin ich jedoch derselben als geborner Genfer nicht vollkommen mächtig. Anderseits von meinem Hochwst. Bischof hieher gesandt fühle ich mich glücklich, hier vor den Mitgliedern des Piusvereins der deutschen Schweiz über die religiösen Verhältnisse in Genf einige Worte zu sprechen. Wenn auch unsere Sprache, unsere Sitten sich von einander unterscheiden, so sind wir dennoch Kinder desselben Vaterlandes und Glaubensgenossen, die stets ihre Kräfte vereinigen werden, um die hl. katholische Kirche, unsere Mutter, zu vertheidigen. Dieser Gedanke gibt mir Muth und läßt mich hoffen, daß Sie mit Geduld und Nachsicht diese kurze Ansprache anhören werden.

Die Lage der Katholiken im Kanton Genf ist Ihnen aus den verschiedenen Zeitungsberichten schon längst bekannt. Sie werden mir jedoch gestatten, einen Rückblick auf die Entwicklung dieser religiösen Krisis zu werfen; wir werden da manche Thatsache finden, die zur Beurtheilung der kirchenfeindlichen Vorgänge der Genfer Regierung von großem Nutzen sein kann. Sechs volle Jahre sind bereits verflossen, seitdem diese Verfolgung begonnen, und wenn Sie das gegenwärtige Verfahren des Staatsrathes, sowie auch die jetzigen Debatten des Großen Rathes in Genf betrachten, so werden Sie sehr leicht einsehen, daß dieser fatalen Politik noch nicht so bald ein Ende gesetzt wird.

Ich habe das Wort Verfolgung ausgesprochen. Kann wirklich die Handlungsweise der Genfer Regenten eine Verfolgung gegen die Katholiken genannt werden? Unsere Gegner, die meistens in den Geheimnissen der Freimaurerei eingeweiht sind und sich rühmen, jede geoffenbarte Wahrheit zu verwerfen, folglich die Verfassung der von Christus dem Herrn gegründeten Kirche nicht anerkennen, unsere Gegner können sich bei dem Worte Verfolgung kaum eines spöttischen Lächelns erwehren. „Wir haben keineswegs die Absicht, die katholische Religion zu verfolgen; fern ist von uns der Gedanke, unseren Mitbürgern einen neuen Glauben aufzudrängen! Wir wollen sie nur von der Knechtschaft des römischen Papstes befreien.“ So hat die offizielle und offiziöse Presse weit hinaus in die zivilisirte Welt gerufen. Aber es handelt sich darum, die Bedeutung des Wortes Verfolgung zu bestimmen. Es hat gegeben und es gibt noch blutige Verfolgungen gegen die katholische Kirche. Das ist im Kanton Genf, bis jetzt wenigstens, nicht der Fall gewesen. Wir haben freilich unsern Kopf nicht auf das Schaffot legen müssen, man hat die Katholiken nicht wie die Geißeln der Pariser Commune erschossen; wir sind gegenwärtig noch keine Blutzeugen gewesen; aber trotz allem dem können wir mit einem Gefühle der Traurigkeit und des Schmerzes behaupten: die Genfer Katholiken wurden und sind jetzt noch im vollsten Sinne des Wortes verfolgt und grausam unterdrückt. Ja, wir wollen es hier vor unseren Mitbürgern aus der deutschen Schweiz feierlich aussprechen: wir haben seit sechs Jahren beständig gelitten und leiden noch immer unter dem schweren Joche eines grenzenlosen Despotismus; und das warum? Weil wir der hl. Kirche des Stuhles Petri und unseres rechtmäßigen Bischofes treue Anhänger geblieben, weil wir die Rechte Gottes und des Gewissens wollten geltend machen gegen die Eingriffe des Staates in das religiöse Gebiet.

Ja, eine förmliche, wenn auch keine blutige, Verfolgung besteht in Genf gegen die Katholiken. Was hat die Regierung anders versucht, als den katholischen Glauben zu Grunde zu richten?

Vor Allem hat man den Schulbrüdern und barmherzigen Schwestern verboten, Schule zu halten. Der Zweck dieser Maßregel war kein anderer, als sie zu zwingen, den Kanton Genf zu verlassen und die katholischen Kinder dem heilsamen Einflusse dieser tugendhaften Männer und Frauen zu entziehen; und in der That bald darauf traten die Schulbrüder den Weg nach Frankreich an.

Nachher wurde die Frage behandelt, wie man überhaupt ein Gesetz verfassen könnte, durch welches der Clerus und die katholische Bevölkerung von dem Oberhaupte der Kirche losgetrennt werden könnten. Der Große Rath setzte sich an's Werk; das neue Schisma wurde ohne Verzug organisirt, und bald war die Genfer Verfassung um eine Menge neuer Religions-Artikel reicher geworden.

Es versteht sich von selbst, daß es uns Katholiken ganz und gar unmöglich war, die neuen Gesetze anzunehmen. Denn die Idee, die denselben ihren Ursprung gegeben, war ohne jeden Zweifel der göttlichen Verfassung der katholischen Kirche gerade entgegengesetzt, indem der gesetzgebende Körper sich ein Recht zuschrieb, auf welches keine irdische Macht Anspruch machen darf, das Recht eine neue Religion mit neuen Dogmen zu gründen. Gott allein kann den Menschen die Art und Weise vorschreiben, auf welche sie seiner unendlichen Majestät die gebührende Ehre zollen müssen. Außerdem, wie schon gesagt, war die Absicht der Genfer Regierung keine andere, als ein förmliches Schisma zu bewerkstelligen.

Kaum redigirt, wurden die neuen Verfassungsartikel über die Civilconstitution des Clerus der Abstimmung des Volkes vorgelegt, und das auf solche Weise, daß Protestanten wie Katholiken dasselbe Recht hatten, über die Sache zu entscheiden. Die katholischen Wähler konnten natürlich nicht an dieser schismatischen Abstimmung theilnehmen, wenn sie auch die Hoffnung gehabt hätten, zur Verwerfung dieses neuen Gesetzentwurfes zu verhelfen. Denn dadurch hätten sie dem Staate das Recht anerkannt, sich in rein geistliche Angelegenheiten einzumischen, und die kirchliche Disziplin und Lehre zu bestimmen. Wir mußten uns also der Abstimmung enthalten. So geschah es, daß die Protestanten sich mit der äußerst kleinen Zahl der sogenannten Liberalen, respective Altkatholiken, vereinigten, um das neue Gesetz durchzubringen.

Um aber in dieser Staats-Kirche als Seelsorger fungiren zu können, muß jeder neuangestellte Priester einen Eid leisten, durch welchen er sich ver

*) Wir machen unsere Leser auf den Inhalt dieses wichtigen Vortrags aufmerksam. Sie werden durch denselben einen richtigen Einblick in die kirchlich-staatlichen Zustände Genfs gewinnen.

pflichtet, die Bestimmungen der Verfassung über die Organisation des katholischen Cultus in der Genfer Republik anzuerkennen. Der katholische Clerus wollte und konnte sich dieser verfänglichen Eidleistung nicht unterwerfen. Jeder betrachtete eine solche Handlung als einen wirklichen Verrath, als eine förmliche Trennung von den rechtmäßigen Hirten, die allein von Christus dem Herrn das Recht erhalten haben, über religiöse Dinge zu entscheiden. Uebrigens wußte die Regierung sehr wohl, daß die damals angestellten Priester sich zu einem solchen Schritte niemals entschließen würden, und so heffte sie, dieselben absetzen und ihnen den jährlichen Gehalt entziehen zu können, was auch bald geschah.

Unter den römisch-kathol. Priestern, die vom Beginne dieser höchst traurigen Verhältnisse bis zur gegenwärtigen Zeit kirchliche Funktionen im Kanton Genf geübt haben, hat sich kein einziger diesem verrätherischen Eide unterworfen.

Sie haben freilich kummervolle Tage erleben müssen, weil sie sich der neuen Sekte nicht anschließen wollten. Hätte ein einziger von uns den verlangten Eid geleistet, mit welcher Freude hätte ihn die Genfer Regierung aufgenommen und als einen Helden der modernen Aufklärung bis zum Himmel erhoben; sie hätte ihn ohne Zweifel nicht nur mit Lobsprüchen und Ehrenerweisungen, sondern auch mit klingender Münze überhäuft. Das Geld spielt ja keine so kleine Rolle in der Staatskirche. Ja die Regierung hätte sich eines solchen Abfalles recht gefreut; denn es wäre allerdings viel natürlicher gewesen, um eine christkatholische National-Religion zu gründen, Priester anzustellen, die im Genfer Lande geboren, einen größern Einfluß üben konnten; aber man mußte zum Dienste dieser Nationalkirche fremde Geistliche von den 4 Theilen der Welt herrufen; manche von ihnen, wie es später bekannt wurde, hatten ein sehr abenteuervolles Leben geführt, und so geschah, daß einer dieser vorwurfslosen Staatspastoren bald nach seiner Anstellung der französischen Polizei mußte ausgeliefert werden.

Keinen einzigen also von den Genfer Priestern hat diese fatale Bewegung mit sich fortgerissen; alle sind dem muthigen Beispiele ihres geliebtesten Bischofs nachgefolgt, und haben mit Ihm standhaft ausgehalten, indem sie des Spruches der hl. Schrift gedachten: Gebet dem Kaiser was des Kaisers ist, und Gott was Gottes ist. Diese Standhaftigkeit, die ebenso wenig durch die Hoffnung eines reicheren Gehaltes als durch die Drohungen konnte gebrochen werden, diese Standhaftigkeit mußte die liberale Partei in Wuth setzen. Daher die gewaltsamen Maßregeln, deren Erwähnung allein uns jetzt noch eine unwillkürliche Aufregung verursacht.

Mehrere aus Savoyen gebürtige Priester, die von der kathol. Bevölkerung geschätzt und geliebt, ihr Amt mit dem größten Eifer Jahre lang ausgeübt, wurden ohne jeden gerichtlichen Proceß, unter dem lächerlichen Vorwande, sie hätten den confessionellen Frieden gestört, durch die Polizei über die Grenze hinausgewiesen. Anderen, wie dem hochw. Herrn Deletraz, Pfarrer von Chêne-Bourg, ist das Glück zu Theil geworden, in's Gefängniß geführt zu werden. Einer von diesen staatsgefährlichen Glaubensbekenner mußte unter den gemeinen Verbrechern 3 Monate im Kerker schmachten. Geldstrafen, Gefängniß, Hausuntersuchungen, Alles wurde angewendet, um sich an der Standhaftigkeit der kathol. Priester und ihrer treuen Pfarrkinder zu rächen.

Wenn wir jetzt einen Blick auf die Lage der Genfer Katholiken werfen, so sehen wir sie ihrer Kirchen beraubt; es bleiben gegenwärtig nur noch drei, die von der Regierung noch nicht in Besitz genommen wurden; alle andern wurden uns mit dem Bajonette und dem Dietrich des wohlbekannten Schlossers Gasdorf gewaltsam entrissen. Dies Alles ist freilich nicht ohne häufig wiederholte Protestationen von Seite der unterdrückten Gemeinden geschehen; aber alle blieben unerhört. Kraft der Verträge des Jahres 1815 hatten wir das Recht, nicht nur unsern Gottesdienst in unsern Kirchen ungestört zu feiern, sondern auch vom Staate unterstützt zu werden. Mit einem höchst lächerlichen Wortspiel — Calembourg — wurde uns dieses Recht abgesprochen und zu Nichte gemacht. Die Genfer Regierung erklärte feierlich, die Altkatholiken allein seien von nun an als wahre und ächte katholische Bürger anzuerkennen; folglich konnten wir keinen Anspruch mehr auf irgend eine Unterstützung machen, und die kathol. Kirchen waren fortan nicht mehr unser Eigenthum. So verstand die Carteretische Partei Gerechtigkeit und Gewissensfreiheit. Aus diesen autokratischen Gesinnungen sind alle die gegen die Katholiken gerichteten Maßregeln entsprungen, die ohne Unterbrechung auf einander folgten, wie z. B. das lächerliche Gesetz, welches den Staatsrath berechtigt unsere priesterliche Kleidung zu bestimmen, und uns die Länge des Rockes und sogar die Zahl der Knöpfe vorzuschreiben; wie auch die ungerechte Besitznahme der Liegenschaften religiöser Genossenschaften, welche Annexion selbst das Bundesgericht als verfassungswidrig erklärt hat; oder endlich die Maßregel, kraft welcher kein einziger römisch-katholischer Priester fremder Nationalität predigen, oder den Gottesdienst im Kanton Genf feiern durfte. Glücklicherweise hat der hohe Bundesrath dieses letzte Ausnahmsgesetz als null und nichtig erklärt

Unsere Lage ist also einerseits eine traurige; nicht ohne einen tiefen Schmerz haben wir diesen unerhörten Vorgängen beigewohnt; und oft kam uns der Gedanke, wenn die Katholiken in Genf nur dieselbe Freiheit genießen könnten, welche ihnen in der Türkei und in anderen ebenso wenig civilisirten Ländern zu Theil wird. Anderseits ist diese Lage eine erfreuliche; denn die antireligiöse Wuth der geheimen Gesellschaften hat nur eines bewirkt, daß nämlich die Katholiken sich auf innigere Weise vereinigten, um einen standhaften und doch gesetzmäßigen Widerstand zu leisten. Vielen sind dadurch die Augen geöffnet worden, und jedes Jahr bietet uns die Osterzeit den tröstlichen und zugleich erbaulichen Anblick zahlreicher Männer, die sich dem Tische des Herrn nähern, nachdem sie vielleicht diese wichtige Pflicht seit langen Jahren vernachlässigt hatten. Nicht umsonst sagte Tertullian: Das Blut der Märtyrer ist ein Same von neuen Christen; und so bewahrheitet sich der Gedanke, daß die katholische Kirche wie ein fester Baum mitten in dem Sturme unerschütterlich dasteht; je mehr der Wind braust, desto stärker und tiefer werden die Wurzeln. Ja, diese göttliche Braut Christi blüht und gedeiht am schönsten, wenn sie von dem Unglauben angefeindet wird, und die Umgriffe ihrer Gegner dienen nur dazu, die Zahl ihrer Kinder zu vermehren. — Wir haben jetzt neue Kirchen, oder besser gesagt Scheunen gebaut; jede Pfarrei besitzt ein Local, wo die hl. Messe kann gelesen werden und außerdem wurden katholische Schulen eröffnet und endlich wird der Clerus von dem Almosen der Gläubigen regelmäßig unterhalten. Das Alles verdanken wir hauptsächlich dem unermüdlichen Eifer unseres hochwürdigsten Bischofs. Seit 5 Jahren hat er sich gänzlich aufgeopfert, um uns zu Hülfe zu kommen; er hat jedes Jahr Frankreich, Belgien, Italien mehrmals bereisen müssen, um uns die nöthigen Mittel zu verschaffen; und das wird er auch ferner thun, so lang dieselben Bedürfnisse bleiben, und Gott ihm die Kraft dazu verleihen wird. — Man kann sich nur schwer vorstellen, welchen Schmerz er, fern von seiner Heimath, von seiner Familie und von seinem treuen kathol. Volke, wie seinem Vaterlande, empfinden muß. Wie muß ihm das ungerechte Verbannungsurtheil hart erscheinen, da er ja als Schweizer-Bürger das Recht hat, im eigenen Lande zu weilen und zu wirken; wie peinlich muß es ihm sein, seine Gesundheit durch so viele Reisen und Predigten zu Grunde zu richten, und überall die Hand auszustrecken, um die kathol. Religion im Kanton Genf zu unterstützen. Welch' ein schmerzliches Gefühl, wenn er den Ausdruck so vieler Vorurtheile gegen seine eigene Person hören muß.

Die liberale Presse der Schweiz hat sich nicht gescheut, Ihn auf die schändlichste Weise zu verleumden und Ihn als einen Ehrsüchtigen und sogar Landesverräther darzustellen. Wie oft haben wir den Vorwurf gehört, Er allein sei an Allem Schuld, was im Kanton Genf vorgekommen ist! Meine Absicht ist keineswegs, unsern Hochwst. Bi-

schof zu rechtfertigen; Er steht ja zu hoch über alle Vorurtheile und Anklagen. Aber wir wollen doch hier laut erklären, daß die Genfer Regierung sich schämen müßte, die Schuld auf den Hochwst. Hrn. Mermillod zu schieben. Was in Genf geschehen, mußte nach dem Programm der demokratischen Partei geschehen; die Entfernung der religiösen Körperschaften, die neue Gesetzgebung über die Civilconstitution des Clerus, die gewaltsame Besitznahme der katholischen Kirchen; das Alles war schon längst beschlossen; das Lösungswort kam ja nicht von Genf, sondern von der preußischen Hauptstadt, von den freimaurerischen Logen, und so hat sich der Kulturkampf bis in die Schweiz hinein einen Weg gebahnt. Man fürchtete den unbestreitbaren Einfluß dieses berühmten Redners, dessen Wort und apostolischer Eifer die Genfer Katholiken entzückte und zum Kampfe gegen den Unglauben entflammte. Diese Furcht ist die einzige reelle Ursache des verfassungswidrigen Verbannungsurtheiles, welches unseren verehrtesten Bischof getroffen.

Mehr als ein Jahr vor dieser Gewaltthat zeigte schon ein bekannter Staatsrath dem Großen Rathe von Genf einen Gesetzentwurf an, welcher den Zweck haben sollte, die katholische Kirche zu demokratisiren; und zu jener Zeit war vom jetzigen Kulturkampf noch keine Rede; aus dieser Thatsache ergibt sich nothwendigerweise der Schluß, daß die Regierung schon längst beabsichtigte, den Katholizismus zu unterdrücken; und jeder muß jetzt der allgemeinen Meinung beistimmen, dieser furchtbare Feuersbrand sei in Preußen wie in der Schweiz allein das Werk der Freidenker und der Geheimbündler gewesen. — Es war Pflicht, ja strenge Pflicht des Hochwst. Hrn. Bischofs Mermillod, den katholischen Glauben zu vertheidigen und für die Rechte der Kirche und ihre Freiheit einzustehen; Er hat es gethan und so ist Er als Opfer der Revolution auf dem Schlachtfelde glorreich gefallen. Aber das treue katholische Volk und der gesammte Clerus halten mit Ihm, lieben Ihn, fühlen sich stolz, einem solchen Vorkämpfer nachzufolgen und erwarten mit Sehnsucht die Zeit, wo Er, wieder die geraubte Freiheit genießend, in ihrer Mitte wirken und für das Wohl seiner Gläubigen ungestört sorgen wird.

Ich will schließen; doch möchte ich noch vorher dem verehrtesten Herrn Landammann Durrer im Namen der Genfer Katholiken meinen aufrichtigsten Dank aussprechen, für das lebhafte Interesse, welches er uns betreffs des traurigen Vorfalles in Chêne-Bourg bezeugte. Wie es Ihnen aus den Zeitungsberichten bekannt ist, erkühnte sich die Genfer Polizei, den lathol. Gottesdienst in dem genannten Orte zu stören, die hl. Kirchengefässe gewaltsam zu rauben und den hochwürdigen Herrn Dekan Délétraz Pfarrer von Chêne in's Gefängniß zu führen.

Diese unerhörte Thatsache veranlaßte in der Schweiz eine allgemeine Bewegung zu Gunsten der Genfer Katholiken; zu dieser Bewegung hat Herr Nationalrath Durrer einen erfolgreichen Anstoß gegeben. Wir danken Ihm also von Herzen für sein muthvolles Auftreten. Wir freuen uns in diesem Kampfe nicht allein zu stehen; die Liebesbeweise unserer Schweizer Glaubensgenossen verdoppeln unsere Kräfte, ermuthigen uns zur Beharrlichkeit und zur Ausdauer in der Vertheidigung der katholischen Principien; möge diese brüderliche Mithilfe für uns der Vorbote sein eines baldigen Sieges.

Der Eid und die Bundesverfassung.

(Schluß.)

—

Wie verhält es sich aber mit dem sogen. Gerichtseid in seinen verschiedenen Arten und Formen? Der „Bund" erwiedert u. A.:

Den Eid erkennen zwar Baselstadt und Zürich längst nicht mehr als ein Beweismittel an, dagegen kommt er täglich noch vor an allen andern Orten. In dieser Frage ist von großem Interesse der jüngste Entscheid des Bundesrathes in Sachen eines Rekurses. Durch bezirksgerichtliches Urtheil ist einem thurgauischen Bürger in Bezug auf die Gültigkeit eines Kaufvertrages der Schiedseid für eine in dem Urtheil näher bezeichnete Thatsache überbunden worden. In Folge Berufung bestätigte das Obergericht das erstinstanzliche Urtheil der Hauptsache nach, mit der Erläuterung jedoch: es sei der religiöse Beisatz aus der Eidesformel wegzulassen, so daß im Eingange die Worte: „bei Gott dem Allwissenden", und ferner im Schlußsatz: „so wahr ich bitte, daß Gott mir helfe," wegzufallen haben, im Uebrigen aber das Beweismittel in der Form: „Ich schwöre" u. s. w. verbleibe. Auf Grund des Art. 49 der Bundesverfassung, betreffend Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, gelangte nun der Betreffende beschwerend an den Bundesrath und verlangte die Aufhebung des obergerichtlichen Erkenntnisses.

Der Rekurs ist durch die Schlußnahme vom 2. Juli als nicht begründet abgewiesen worden mit folgenden Erwägungen.

1) Der Absatz 2 von Art. 49 der Bundesverfassung schreibt vor, daß Niemand zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden dürfe. Es ist also zu prüfen, ob die Ableistung des Eides, wie er dem Rekurrenten überbunden werde, eine religiöse Handlung bilde.

2) Nun muß allerdings anerkannt werden, daß ein Eid nach der in § 221 der thurgauischen Civilprozeßordnung aufgestellten Formel eine religiöse Handlung in sich begreift, indem in dieser Formel Gott zum Zeugen der Wahrheit einer gerichtlichen Aussage angerufen wird. Durch das Urtheil des Obergerichts des Kantons Thurgau (vom 25. Oktober 1877) ist jedoch diese Anrufung Gottes als Zeugen aus dem Eide entfernt worden und es bleibt in der Formel: „Ich schwöre" nur eine feierliche Angelobung zurück, die nicht weiter als eine religiöse Handlung, sondern als ein rein prozedürlicher Akt sich qualifizirt. Zu einer solchen feierlichen Erklärung kann jeder Bürger in Prozeßsachen verhalten werden, allerdings mit der Bedeutung, daß, im Falle die abgegebene Erklärung als unwahr sich herausstellen sollte, die strafrechtlichen Folgen nach Maßgabe des kantonalen Strafgesetzes unverändert eintreten

Soweit dieser einzelne Fall, der für unsere Frage äußerst instruktiv und von der größten Tragweite werden kann. Was sollen wir hiezu sagen? In diesem Fall ist der ganze Konflikt entbrannt und zu Tage getreten und der Bundesrath resp. das thurgauische Obergericht hat sich bemüht, mit diesem Spruche die Frage zu lösen. Ist die Frage aber wirklich gelöst? Wir erlauben uns, daran zu zweifeln. Laßt uns dem Kern der Sache mit aller Freimüthigkeit näher treten. Wer aufmerksam den Entscheid des Bundesrathes liest, dem fallen vorerst zwei Dinge auf, die wir als entschiedene Fehler konstatiren müssen, formell und materiell. Erstlich will es uns als eine große Anmassung vorkommen, wenn das thurgauische Obergericht und mit ihm der Bundesrath einfach von sich aus ohne Weiteres diese große Frage prinzipiell entscheiden. Es ist wider alle republikanische Regel, eine solche Frage durch eine einfache administrative Maßregel oder Entscheidung zu ordnen. In unsern Augen ist sie deßhalb ein Uebergriff, der vom konstitutionellen Standpunkte aus leicht anzufechten wäre. Denn mit dem Entscheid ist sachlich die Frage entschieden und wie?

Dieß ist das zweite Bedenken. Die Frage ist sachlich entschieden auf eine höchst unbefriedigende Weise. Das thurgauische Obergericht und mit ihm der h. Bundesrath haben also diesem, juridisch klar fixirten Begriff und Akt des Eides die religiöse Seite genommen und diesen zu einem bloßen „prozedürlichen Akte" gemacht. Was ist damit geschehen? Das hat sich wohl keine der beiden Behörden klar gemacht. Nach den logischen, unumstößlichen Denkgesetzen involvirt eben der Begriff Eid auch nach allgemeiner juridischer Anschauung eine religiöse Handlung, ein Schwören zu Gott. Gerade dieß ist ja das Hauptmoment dieses Begriffes, das wesentlich konstitutive Element des Eidesaktes, Läßt man die religiöse Seite vom Eide weg, so ist er eben kein Eid mehr, sondern eine bloße Erklärung, mag man die Worte „Ich schwöre!" noch so oft dabei wiederholen. Das ist offenbar und klar für jeden einfachen, gesunden Menschenverstand.

Für diesen rein prozedürlichen Akt soll nun nach der Interpretation des h. Bundesrathes die gleiche Strafbestim-

mung gelten, wie für den Meineid! Dieß ist eine fernere Inkonsequenz und bei dem gegenwärtigen Rechtsstand der Frage eine schreiende Ungerechtigkeit.

Allein trotz dieser zwei Einwände — so fährt der „Bund" fort, begrüßen wir diesen Entscheid des h. Bundesgerichts in hohem Grade, und zwar von folgenden Gesichtspunkten aus:

1) Mit diesem Entscheid ist die Frage zwar nicht entschieden bei der bestehenden Rechtsordnung, wohl aber energisch in Fluß gebracht und ruft mit aller Macht einer legalen, rechtmäßigen Lösung.

2) Diese beiden obern Instanzen haben prinzipiell den Gerichtseid als im Widerspruch mit dem Art. 49 der Bundesverfassung erklärt und folglich seinem Charakter und Wesen nach faktisch abgeschafft. Und allerdings kann man nichts Besseres thun. Art. 49 widerstreitet offenbar dem zu Recht bestehenden Gerichtseid. Der Bürger soll mit dem Eid zu einer religiösen Handlung gezwungen werden, und das ist nicht recht. Beides hebt einander auf. Nun kann man vor Gericht nicht das gleiche Ventil anwenden, wie beim Fahnen- und Beamteneid, weil bei diesen zwei Arten keine rechtlichen Folgen und Schädigungen eintreten, wenn Einer schon nicht schwört. Dagegen ist es vor Gericht stets auf das Urtheil desselben von großem Einfluß, wenn Einer wegen religiösen Bedenken nicht schwören kann; also unter Umständen kann ihm deßwegen sein Recht nicht werden. Deßwegen hebe man lieber offen und ehrlich den Gerichtseid auf, wie in Basel und Zürich. Nur betrete man den ordentlichen Weg des Gesetzes und eventuell der Abänderung der Rechtsordnung, statt ex cathedra zu reformiren. Man bringe die Frage einfach vor die Bundesversammlung und lasse diese verfassungsmäßige Behörde entscheiden.

3) Wir haben aber zur Abschaffung des Gerichtseides noch ein anderes, schwerwiegendes Argument. So wie die Sachen heute stehen und die Eidespraxis täglich geübt wird, dient der Eid in sehr vielen Fällen nur noch zur Demoralisirung unseres Volkes. Wenn man sieht, wie leichtsinnig, wie oft, wegen welch' Kleinigkeiten heute geeidigt werden kann, so wird man mit aller Energie gegen diese Praxis empört, und jeder Jurist und Richter, der noch irgendwie Gewissen hat, sollte mit allen Kräften zur radikalen Abschaffung des Gerichtseides wirken. Also aus konstitutionellen und moralischen Motiven müssen wir die Abrogation des Gerichtseides verlangen. Aber was dann an seine Stelle setzen, damit die Wahrheit an den Tag komme und Recht gesprochen werden kann? Die Antwort finden wir in

4) Es hat uns gefreut, daß jene beiden höhern Instanzen die bloße Erklärung oder Aussage vor Gericht als genügendes Beweismittel betrachten und auf die Lüge eine Strafe setzen wollen, wie es übrigens in Nordamerika praktizirt wird. Dieß thue man und den Eid lasse man!

Dieß ist die Ansicht des „Bundes" über die Lösung dieser Frage. Möge sie zur reiferen Erwägung und Entwickelung und baldigen befriedigenden Entscheidung führen!

Religionsunterricht und Volksschule.

Der deutsche Protestantentag hat in seiner reform-feindlichen Richtung vor einiger Zeit die auch vom schweizerischen Lehrertag ventilirte Frage des Verhältnisses des Religionsunterrichts zur Volksschule besprochen und einmüthig folgende Thesen angenommen:

1) Aller Religionsunterricht muß dem Zwecke harmonischer Ausbildung des Geistes und Gemüthes dienen. Er muß deßhalb ebenso dem Gebote der Wahrhaftigkeit als den Bedürfnissen des frommen Gemüthes genügen.

2) Unter den gegenwärtigen Verhältnissen darf der Religionsunterricht nicht den Religionsgemeinschaften allein überlassen werden, sondern muß der öffentlichen Schule als obligatorischer Unterrichtsgegenstand verbleiben. Die Oberaufsicht über den Religionsunterricht gebührt dem Staate, welcher der Kirchenbehörde Einblick in denselben zu gestatten und sich mit ihr über den Gang des Unterrichts und ihre etwaigen Wünsche zu benehmen hat. Jedenfalls muß sich der Religionsunterricht der allgemeinen Ordnung der Schule unterordnen. Zur Ertheilung des Religionsunterrichts sind am meisten die Lehrer berufen, ohne daß die Mitwirkung der Geistlichen ausgeschlossen wäre.

3) Indem der Religionsunterricht für die Religion, ihre Urkunden und ihre Geschichte das Verständniß eröffnet, vermittelt er Anschauungen und Kenntnisse, ohne welche die geistige Ausbildung der Jugend in einem der wichtigsten Stücke lückenhaft bliebe. Die genauere Einführung in das Bekenntniß einer bestimmten Konfession bleibt dem Konfirmanden-Unterricht überlassen.

4) Der konfessionelle Charakter des Religionsunterrichts wird bei geschichtlich wissenschaftlicher Behandlungsweise von selbst seine Schärfe verlieren. Auf dem Boden des Protestantismus soll er so ertheilt werden, daß Angehörige anderer Konfessionen mit Nutzen daran theilnehmen können. Uebrigens aber bleibt er konfessionell getrennt, auch wo der übrige Unterricht ein gemeinsamer ist.

5) Der Religionsunterricht der unteren Lehrstufen ist vorzugsweise biblisch-geschichtlicher Anschauungsunterricht und soll weniger die dogmatischen Formulirungen als die sittlich-religiösen Momente betonen.

6) Mittheilung über den Gang der gelehrten Forschung gehört nur in den höhern Unterricht und hat auch hier mit Sorgfalt Sicheres vom Ungewissen, Wesentliches vom Unwesentlichen zu unterscheiden. Sittenlehre und Glaubenslehre sind nur im Anschluß an Bibellektüre und Kirchengeschichte zu behandeln.

7) Die meisten der vorhandenen Lehrbücher für den Religionsunterricht sind für die bezeichneten Zwecke nur wenig zu brauchen. Es ist eine dankenswerthe Aufgabe für den Protestantenverein, die seither benutzten Lehrbücher sowohl für den höheren als für den Volksschulunterricht zu prüfen, die geeignetsten zu bezeichnen oder die Abfassung besserer Bücher zu veranlaßen.

Vorstehende Thesen, wenn auch im Allgemeinen so ziemlich das gleiche Ziel anstrebend wie die Angenommenen „des schweizerischen Lehrertags," zeichnen sich doch noch durch eine gewisse Mäßigung vor den schweizerischen aus. Die Kirche ist nicht wie ein ungezogener Bube auf die Gasse gestellt, sie darf nach „Einsichtnehmen über den Gang des Unterrichts," etwa auch noch „Wünsche äußern". Die „Lehrer" sind nicht allein die Gottbegnadigten, welche ausschließlich diesen Unterricht ertheilen dürfen, sondern auch den Geistlichen ist noch die Möglichkeit eingeräumt, sich damit zu befassen. Ganz besonders aber ist die Utopie bei Seite gelassen, den konfessionellen Unterricht mit einem Klapf todt zu schlagen. Der Protestantenverein gilt sonst für sehr „fortgeschritten", aber immerhin scheint er weniger geneigt zu sein als der schweizerische „Lehrerverein", sich durch zu rasches Eingreifen die Finger verbrennen zu wollen.

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

✠ **Schweiz.** Aus Frankreich ist die Trauerkunde vom Tode **Mgr. Dupanloup**, Bischof von Orleans, angelangt. Derselbe besuchte sehr oft die Schweiz, hatte in derselben viele Bekannte und Verehrer und stund mit der Redaktion der Kirchenzeitung wiederholt in Berührung. Noch vor wenigen Wochen machte derselbe eine Wallfahrt nach Maria-Einsiedeln, ging dann nach Rom; in sein Vaterland zurückgekehrt, wurde er durch einen plötzlichen Tod zur Belohnung seiner unermüdlichen Thätigkeit in das bessere Leben abberufen, im 77. Altersjahr. R. I. P.

Aus den Kantonen.

Solothurn. Die Regierung von Solothurn hat unterm 4. d. das Gesuch des altkatholischen Vereins von Grenchen, welcher Mitbenützung der Pfarrkirche und Kirchenparamente verlangte, abgewiesen, indem das Recht, über die Benützung öffentlicher Ortskirchen zu

Gunsten von Privaten, Vereinen 2c. Verfügungen zu treffen, derjenigen Gemeinde zustehe, welche Eigenthümerin des Gebäudes ist. Und im Aargau?

Luzern. Sursee. Künftigen Sonntag, den 20. Okt., Morgens 1/2 9 Uhr, findet durch den Hochwst. Bischof Eugenius Lachat die Wiedereinweihung der hiesigen neurestaurirten Pfarrkirche statt. Derselben wird ein Pontifikalamt und Ehrenpredigt folgen.

Bern. Ueber die Rückwirkung der Amnestirung der renitenten römischen-katholischen Geistlichen auf die Stellung des Altkatholizismus äußert sich Hr. Regierungsrath (vorher Pfarrer) Bitzius in der „Reform" folgendermaßen:

„Allerdings bekommen nun die Altkatholiken hier und dort schwerern Stand als bisher; immerhin verbleiben ihnen die Gemeinden — und solche gibt es besonders in den Aemtern Pruntrut und Laufen, — wo sie bisher die Mehrheit bildeten, und wo dies nicht der Fall ist, sagt ihnen das Kirchengesetz die Mitbenutzung der Kirchen zu. Wenn im Uebrigen die Altkatholiken sich, statt auf sichern Besitz, wieder mehr auf's Missioniren werden verlassen müssen, wenn ihnen die Konkurrenz mit der römischen Kirche stärker als bisher auf den Nägeln brennt, so mag dies heute Manchen unter ihnen unbequem fallen, aber ihre Besten werden schon jetzt eben hierin einen Vortheil und eine Ehre für sie erblicken: sie genießen den Schutz des Staates fort, aber leiden nicht mehr unter dem Schein einer Bevorzugung und Bevormundung durch denselben."

Wahrlich, ein trauriger Trost für die Altkatholiken. Die Orte, wo sie die Mehrzahl bilden, sind bald, sehr bald gezählt. Sie sollen sich auf's Missioniren verlegen! Welch' eine Zumuthung. Herr B. treibt hier gewiß nur Scherz mit den armen Pastoren, die es so schön, so bequem in den gest..ifteten Pfarrhäusern hatten, wo nichts sie plagte als vielleicht die ... Verdauung der reichlichen Einkünfte. Thaten die Leute nichts und richteten sie noch weniger aus, wo Landjäger und Regierungsstatthalter ihnen zur Seite stunden, was sollen sie denn in Zukunft ausrichten, wo sie allein — mutterseelen allein stehen werden? Uebrigens wurde die Commödie schon allzulange gespielt, als daß sie noch etwelchen Reiz hätte. Herr B. kennt die Häupter der „Bewegung" gewiß so gut wie wir. Er weiß, daß nicht religiöse Motive die Triebfedern ihres Handelns waren, sondern politische. Ihre Zwecke haben sie meistens erreicht, sie sind wieder für eine Periode gekettet, um das hergelaufene fremde Apostatenvolk kümmern sie sich blutwenig. Und das genannte Volk — das wird sich eine zeitlang schämen und im Schmollwinkel sitzen; nach und nach werden sie aber einer nach dem andern finden, wenn sie überhaupt noch Religion nothwendig haben, so sei die der alten Priester mindestens eben so gut als die der Müsterchen, die ihnen Herr Bodenheimer auf die „Stör" geschickt. Was endlich den Passus „über die Mitbenutzung der Kirchen" betrifft, so erlauben wir uns, dem Herrn Regierungsrath, wenn wirklich der Artikel von ihm stammt, Punkt 2 der Vorschläge des Berner Regierungsraths, welche vom Großen Rathe unter dem 9. September angenommen wurden, in's Gedächtniß zurückzurufen; derselbe lautet:

„2) Es seien die Gesuche um Ueberlassung von Kirchen zur Abhaltung des Gottesdienstes der römisch-katholischen Genossenschaften zur Behandlung durch die gesetzlichen Organe nach Art. 19, Ziff. 6 des Kirchengesetzes zurückzuweisen."

Nun, diese gesetzlichen Organe sind in erster Linie die Kirchenräthe. Konsequenterweise muß von allfälligen katholischen Kirchenräthen dasselbe gelten, was von schismatischen. Eine solche Verdrehung der Gesetze zu Gunsten einiger Apostaten gegenüber der Mehrheit des Volkes, wäre weiter nichts als eine neue Auflage der Schändlichkeiten der schmählich gefallenen Culturhelden. Statt einer Pacifikation des Jura wäre dies eine neue Brandfackel und der Kampf müßte von Neuem auflodern. So viel Weisheit und Rechtssinn hat die Berner Regierung gewiß noch, daß sie nicht den ausgetriebenen unreinen Geist zur Herrschaft kommen läßt.

Jura. Ein komisches Gericht. Kürzlich wurde Hr. Membrez, Pfarrer von Damphreux, verklagt, er habe in der Nothkirche die öffentliche Ruhe gestört unter den Mitbürgern. Die Erfindung kam von Apostaten, welche die Nothkirche nie betreten. Der Herr Richter fand die Sache so ernster Natur, daß dieselbe sehr in die Länge gezogen wurde. Dasselbe Dorf mußte zwei bis drei Mal als Zeugen auftreten, wodurch bedeutende Kosten verursacht wurden. Endlich wurde herausgefunden, der Pfarrer sei durchaus schuldlos an dem ihm imputirten Verbrechen. Um jedoch den klagenden Apostaten sich irgendwie verbindlich zu zeigen, wurde der „Römling" zu den Kosten verurtheilt!

⊢ Sonntag den 6. Oktober war in der Pfarrei Delsberg-Soyheres Wahl des Kirchenvorstandes, an welcher auch die Katholiken Theil nahmen. Mit 60 Stimmen Mehrheit ging ihr Vorschlag durch. Die Alten hatten es, wie in Courtemaiche, darauf abgesehen, ihre voraussichtliche Niederlage mit einer Spitzb..... vom Leibe zu halten. Hundert stimmfähigen Bürgern wurde der Eintritt in das Lokal verweigert, weil sie sich zur Zeit von der Wählerliste hatten streichen lassen. Die ehrlichen Alten glaubten wohl, diese würden einen Spektakel in Szene setzen, den sie dann benützt hätten, um ihn zu ihren Gunsten auszubeuten. Doch vergebens; in aller Ruhe und Ordnung wurden sie gebodigt, trotzdem Alles aufgeboten war. Der bekannte ber.... Vizeregierungsstatthalter Gobat war mit seiner Leibgarde, der „Schandarmerie", bei der Thüre aufgestellt, mit der Erklärung: daß „wer den Hut nicht begrüße", d. h. wer sich rühre, sofort abgefaßt, eingesteckt — warum nicht gerade auch geköpft? — werden sollte. Vergebliche Sorge! Die Bürger von Soyhieres hatten blos 16 Stimmkarten erhalten, während ihr Stimmregister nahezu 100 Stimmfähige aufweist. Letztere kamen nichts destoweniger, mußten aber im Schloßhofe warten, — bis ihre Mitbrüder den Sieg ohne sie errungen hatten. Das Schimpfliche der ganzen Geschichte zeigt sich noch ganz besonders aus folgender Thatsache. Fünfzig Bürger von Delsberg, die früher sich hatten streichen lassen, wendeten sich an den Sekretär des Kirchenraths, um sich wieder in's Register eintragen zu lassen. Man forderte von ihnen, daß sie zu diesem Behufe sich in's Stadthaus begeben mußten. Am Vorabend der Wahl, als die Katholiken glaubten, daß Alles geordnet sei, erhielten sie folgende Anzeige:

Delsberg, den 4. Okt. 1878.

Mein Herr!

Da Sie der Zahl der Römisch-Katholischen angehören, welche vor dem Kirchenrath der Gemeinde Delsberg-Soyhieres im August 1874 und März 1875 erklärt haben, sie gehörten nicht zur national-katholischen Kirche, und die verlangt haben, vom Stimmregister gestrichen zu werden, so theilen wir Ihnen gemäß Art. 8 des Gesetzes über die Organisation des Cultus mit, daß der Kirchenrath in seiner heutigen Sitzung beschlossen hat, Sie nicht wieder auf das Stimmregister einzutragen, weil er erachtet, gemäß unserer Gesetzgebung in dieser Sache, nach der feierlichen und förmlichen Erklärung, daß Sie nicht zur national-katholischen Kirche gehören, es genüge nicht, das bloße Begehren der Wiedereinschreibung zur Erlangung eines Rechtes, das Sie verloren haben. Wir bringen Ihnen diesen Entschluß zur Kenntniß, damit Sie diejenigen Schritte thun können, die Sie für nöthig erachten werden, gemäß Ordnung vom 27. April 1874.

Sig. Der Präsident: Fromaigeat.
Der Sekretär: Götschet.

Dieses quasi offizielle, bischöfliche Schreiben enthält so viel Unrichtigkeiten als Zeilen. Dasselbe wurde nur an die Wähler von Delsberg gesendet; diejenigen von Soyhieres erhielten weder das Rundschreiben noch die Stimmkarten. Einem Andern wurde der Eintritt verweigert, weil seine Karte nicht gestempelt war, was die Herren doch selbst hätten thun sollen. Das sind die Kenntnisse der ehrlichen (?) Kulturkämpfer, doch trotz dem mußten sie unterliegen.

⊢ Die weltbekannte Apostatenbande, die seit dem Augenblicke, wo sie vom „Töpfer" Bodenheimer von dem Straßenpflaster und aus den Kloaken ande-

rer Städte aufgelesen worden, nichts that, als den Schweiß des Bernervolkes verzehrte und die Katholiken chikanirte, hat sich kürzlich zusammengethan, um folgendes Schreiben zu erlassen:

„Angesichts der neuen Lage, welche dem liberalen jurassischen Clerus durch die Amnestie, die vom Großen Rathe angenommen worden, bereitet wurde, Angesichts der Umtriebe des Ultramontanismus, welcher sich bemüht, die Macht wieder zu erobern, welche 1874 ihm aus den Händen fiel, erinnern die christkatholischen Pfarrer des Kantons Bern die Liberalen, daß sie (die Judasse) sich aus Ueberzeugung dem Werke der religiösen Emanzipation des Jura gewidmet (d. h. um 3500 Fr. jährlich,) daß sie Familie, Anstellung (welcher Art?) Vaterland verlassen, um dem Rufe Bern's zu folgen. Sie legen Gewicht darauf, heute öffentlich zu erklären, daß sie auf dem Posten des Kampfes (!) und der Ehre (!!), der ihnen anvertraut worden, ausharren werden und daß sie trotz Abfall und Verrath ihre Pflicht thun werden. Sie zählen darauf, daß die Liberalen auch das Ihrige thun werden."

Gez. Die christkatholischen Pfarrer des Kantons Bern."

— Abgesegelt als Nr. 28 H. Layard, Eindringling von Moutier.

Nächste Lieferung in 8 Tagen, darauf Reflektirende haben sich zeitlich anzumelden. Die Erstgemeldeten erhalten den Vorzug prompter und sicherer Spedirung.

Töpfergesellschaft Herzog-Bodenheimer und Comp.

Aargau. Wie der altkatholische Zweck die Mittel heiligen muß, darüber erzählt der „Frickthaler" ein erbauliches Müsterchen.

Ein altkatholischer Pfarrer des Bezirks Rheinfelden empfahl jüngst einem katholischen Geistlichen des Kantons Aargau den Anschluß an die altkatholische Sache. Wenn er entspräche, biete er (der altkatholische Pfarrer) ihm eine Pfarrei an mit ca. 2000 Fr. Gehalt nebst Anniversarien, Holz, Wohnung und Garten.

Da aber in der anerbotenen Gemeinde noch viele Römisch-Katholische seien, so müßte er sich römisch-katholisch wählen lassen; gleichzeitig aber hätte er dem altkatholischen Bischof Herzog einen Revers auszustellen, daß er zu ihm halten und dem Altkatholizismus dienen wolle. Später habe er sich dann offen in der Gemeirde als Anhänger Herzogs zu erklären. — Auf Nachlaß des Examens könne er sicher zählen."

Eine Sekte, die mit solchen Mitteln den Kampf ums Dasein führt, spricht sich selbst das Urtheil der Vernichtung.

Dieser altkatholische Pfarrer bei Rheinfelden drunten muß im Frickthal eine Art altkatholischer Generalvikar und in großem Ansehen bei „Hochgestellten" sein. Sonst könnte er nicht eine Pfarrei anbieten und sogar den Nachlaß der gestrengen aargauischen Examina in sichere Aussicht stellen.

Uri. Silenen. (Brief.) Sonntag den 13. d. M. war Kirchgemeinde zur Wahl eines Pfarrers und Pfarrhelfers, indem Ersterer wegen andauernder Kränklichkeit resignirte, und Letzterer auf eine andere Pfründe in St. Gallen übersiedelte, wenn wir nicht irren; jedenfalls war durch sein Weggang die Stelle ledig geworden. Mit Einmuth wurde nun der Hochw. Hr. Bartholomäus Furrer von Attinghausen, zur Zeit Pfarrer in Wangen, Kanton Schwyz, als Pfarrer, und der Hochw. resignirende Herr Pfarrer Franz Zraggen als Pfarrhelfer gewählt, wozu sich derselbe bereit fand. Da die Wahl des neuen Pfarrers mit Eintracht und auch im vollsten Einverständniß seines Herrn Vorgängers und nunmehrigen Pfarrhelfers stattfand, so ist zu hoffen, daß dieser Wahltag eine Epoche des Friedens und Wohlvernehmens inaugurire, was zum Heile der Hirten und der Heerde gereichen wird. Silenen ist eine wichtige und schwierige Pfarrei für den Seelsorger, denn es ist eine große und ausgedehnte Gemeinde mit nicht weniger als drei Kuratkaplaneien als: Amsteg, Bristen und Gurtnellen. Wir wünschen dem neugewählten, noch jungen und rüstigen Herrn Pfarrer, welcher in Wangen schon eine Reihe von Jahren redlich wirkte, Glück und Gottes reichsten Segen!

Letzte Woche war im altehrwürdigen Stift St. Lazarus von Seedorf Festlichkeit, indem zwei Profeßen stattfanden. Unsere Frauenklöster sind überhaupt wohl besetzt und machen sich durch ihre guten Mädchen- und Primarschulen auch um die Jugendbildung verdient.

Unterwalden. Die Klosterschule der RP. Kapuziner in Stanz wurde den 8. d. wieder eröffnet. Sie zählt 51 Studenten, wovon 14 die Realklassen besuchen. Als Professoren wirken die Hochw. P. Casimir, Präfekt, P. Ubald, P. Willibald und P. Callistus.

Freiburg. Der Hochw. Herr Bischof macht im Kantone seine Firmungsreise. Die Ortschaften wetteiferten miteinander, dem geliebten Oberhirten einen glänzenden Empfang und eine liebevolle Aufnahme zu bereiten. Die Firmreise gestaltet sich zu einem förmlichen Triumphzuge. Doch auch das religiöse Leben der Bevölkerung erhält dabei einen neuen Aufschwung und es gereicht dem greisen Bischofe zur Befriedigung zu constatiren, daß dasselbe eher zu- als abgenommen hat. Ein Zeugniß, welches nicht überall ausgestellt werden kann, besonders dort nicht, wo der Culturkampf sein Unwesen trieb.

✠ **Aus und von Rom.** (14. Okt.) Großes Aufsehen erregt die von dem „Osservatore Catholico" mitgetheilte Nachricht über ein von Fürst Bismark an Cardinal Nina in jüngster Zeit gerichtetes Schreiben. Der „Osservatore" ist ein kirchlich gesinntes Blatt in Mailand, welches nicht selten interessante Nachrichten aus Rom aus guter Quelle erhält. Die darum beachtenswerthe Mittheilung lautet:

„Eine sehr gut informirte Persönlichkeit gibt mir die Versicherung, in Folge des apostolischen Schreibens Sr. Heiligkeit Leo XIII. an den Cardinal Nina habe Fürst Bismarck dieser Tage ein längeres Schreiben an Se. Eminenz den Cardinal-Staatssecretair übersendet. Fürst Bismarck ersucht darin im Namen des deutschen Kaisers den Cardinal, derselbe möge dem h. Vater den herzlichen Dank ausdrücken für die verbindlichen und wohlwollenden Worte, die dort an den Kaiser Wilhelm und die deutsche Nation gerichtet seien. Fürst Bismarck drückt seine feste Ueberzeugung aus, daß die Unterhandlungen zwischen dem h. Stuhle und der Regierung Sr. kaiserlichen Majestät binnen Kurzem mit einem dauernden und glücklichen Erfolg gekrönt werden würden."

In Erfüllung des vom hl. Vater ausgedrückten Wunsches werden in diesem Jahre provinzielle Katholikencongresse im Venetianischen, in der Lombardei, in Piemont, in Ligurien und in der Emilia, wahrscheinlich auch in Toscana und in der Romagna abgehalten werden. Der provinzielle venetianische Katholikencongreß wurde am 8. und 9. d. zu Venedig gehalten; jener der Lombardei findet am 29. und 30. d. in Bergamo. Die Seele dieser katholischen Bewegung ist das in Bologna residirende permanente Comité.

Sämmtliche kleinere Differenzpunkte zwischen Rom und Spanien, die seit der Thronbesteigung des Königs Alphons noch schwebten, sind als endgiltig erledigt zu betrachten.

Die liberalen Vatikansfabeln-Fabrikanten verbreiten die Sensations-Nachricht, daß die aus Deutschland ausgewiesenen Jesuiten beabsichtigen, dem Papst eine Schrift zu überreichen, worin ausgeführt wird, daß die Gerechtigkeit es erfordere, die Sache der Verbannten nicht aufzugeben." — Wir können positiv versichern, daß an diesem Gewäsche nicht eine wahre Silbe ist. Wohl aber gehört diese Ente in jenes systematische Treiben hinein, unsern hochverehrten heil. Vater Leo XIII. gerade bei den eifrigsten Katholiken als ein wenig zu nachgiebig darzustellen, uns so zu entmuthigen, oder wenigstens in der Liebe zum Mittelpunkte der kirchlichen Einheit abzukühlen. In das nämliche System gehört die kürzlich losgelassene telegraphische Ente von einem ernsten Zerwürfnisse des Jesuitengenerals P. Bekx mit dem Vatikan. Wer die Gesellschaft Jesu auch nur aus dem Conversationslexicon kennt, der weiß, daß Solches bei der Verfassung des Ordens eine baare Unmöglichkeit ist. Von Zeit zu Zeit, machen Sie sich darauf gefaßt, werden die meist in be-

denklichen Händen befindlichen telegraphischen Agenturen ähnliche Kniffe versuchen, um das divide et impera an unserer eng geschlossenen Phalanx zu probiren. Außer den angeführten Motiven des perfiden Treibens möge man nicht den liberalen Aerger über den Peterspfennig vergessen. Gelänge es den Kirchenfeinden, diese einzige Quelle der päpstlichen Einnahmen auszutrocknen und so die kirchliche Regierung unendlich zu erschweren, so wären sie überglücklich. Was folgt daraus? Daß wir unsern Peterspfennig nur desto freudiger und desto reichlicher geben sollen.

Seine Heiligkeit, Papst Leo XIII., hat an den Bischof von Bourges den Verfasser des Werkes: „Die katholische Ueberlieferung über die päpstliche Unfehlbarkeit", ein Breve erlassen. Dasselbe lautet:

Ehrwürdiger Bruder, Gruß und apostolischen Segen! Da es verboten ist, zu der von Christus verkündeten Lehre etwas hinzuzufügen oder von ihr etwas wegzunehmen, und da es mithin weder dem Oberhaupt der Kirche noch dieser selbst gestattet ist, ein neues Dogma zu erfinden, so ergibt sich daraus nothwendig, daß, wenn sich irgend ein dunkler oder schwieriger Punct zeigt, der in der heiligen Schrift oder der Ueberlieferung seinen Keim zu haben scheint, ihnen lediglich die Aufgabe zufällt, diesen Punct zu erläutern, aufzuklären und zu definiren. Indem dies außer Zweifel ist, haben Sie unstreitig das beste Mittel gewählt, die göttliche Offenbarung bezüglich des Unfehlbarkeitsdogmas, wie es von dem ökumenischen Concil im Vatican definirt worden ist, zu vertheidigen, indem Sie sich nicht nur auf die Autorität der heiligen Bücher stützten, sondern auch die ganze Reihe der geschichtlichen Zeitalter durchgingen und einem jeden von ihnen reichliche Beweise für die ständige Ueberlieferung dieses Dogmas entlehnten. Gewiß ist die Arbeit, die Sie unternommen haben, eine ungeheure, aber sie weist siegreich alle gegen den Charakter dieser Erklärung erhobenen Verläumdungen zurück und verbreitet ein neues Licht über die Reinheit und Heiligkeit der katholischen Lehre. Wir wünschen Ihnen also Glück und danken Ihnen lebhaft für die beiden ersten Bände Ihres sehr gelehrten Werkes, in welchem Sie eine Rückschau auf die Ueberlieferung der ersten zehn Jahrhunderte anstellen; wir wünschen Ihnen gleichzeitig die nöthige Gesundheit und Kraft, ein für die Ehre unseres heiligen Glaubens und der Kirche so wichtiges Werk glücklich zu Ende zu bringen.

Frankreich. In Paris starb eine Heldin der christlichen Nächstenliebe, die Gräfin Jurien, welche mehrere Millionen zu guten Werken ausgegeben, und, was die Hauptsache ist, auch mit ihrer Person dafür eingestanden ist. Sie folgte den päpstlichen Truppen als Pflegerin der Kranken und Verwundeten, besuchte hier Kranke und Arme, um ihnen eigenhändig beizustehen, betheiligte sich an allen guten Werken. Sie war 69 Jahre alt. Schon auf der Bahre wird sie als eine Heilige geehrt — und merkwürdiger Weise war während ihres Lebens fast nie die Sprache von ihr.

Personal-Chronik.

Aargau. Baden wählte Hrn. Pfarrhelfer Wunderlin zum ersten Pfarrhelfer.

Graubünden. An die Stelle des Hochw. Hr. Domkantor Appert, der jetzt 20 Jahre lang die bischöfliche Kanzlei besorgte, tritt nächstens der Hochw. Herr Professor des Kirchenrechts, Domherr Rampa am Priesterseminar St. Luzi und statt seiner wird künftig wahrscheinlich der junge Hr. Dr. theol. Niederberger von Thalenwyl, Nidwalden, diesen Herbst aus dem Germanikum in Rom zurückgekehrt, Kirchenrecht doziren.

Unterwalden. Hochw. Herr Caspar Odermatt hat die Helferstelle von Wolfenschießen mit derjenigen von Lowerz, Kt. Schwyz, vertauscht.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebertrag laut Nr. 41:	Fr.	25853. 67
I. Kanton Freiburg.		
1. Aus dem Kt. Freiburg.		
Ungenannt	„	2. —
	Fr.	25,855. 67
Uebertrag:	Fr.	25,855. 67
2. Saanen-Bezirk.		
Stadt Freiburg	„	480. 04
Peroman	„	50. —
Treffels	„	10. —
„ von Ungenannt	„	25. —
Ergenzach, Vermächtniß v. Hochw. Herrn Pfarrer Bays sel.	„	20. —
Ergenzach, aus der Pfarrei	„	50. 80
Buisternens en Agoz	„	26. 27
Onnens	„	8. —
Rauschenbach (Neyruz)	„	5. —
Farvagny	„	40. —
Gumschen (Belfaux)	„	17. 60
3. Sensen-Bezirk.		
Schmitten (Pfarrei Dudingen)	„	42. 20
Wünnenwyl	„	6. 90
Ueberstorf	„	10. 50
Dudingen	„	6. —
Heitenried	„	30. —
Jebenwyl (Villard-les-Jonc)	„	9. 10
Bösingen	„	30. —
4. Glane-Bezirk.		
Grangettes	„	6. 40
Chatelard	„	12. —
Siviriez	„	12. —
Massonnens	„	14. —
Uersy-Morlans	„	9. —
Rüw (Rue) von Ungenannt	„	60. —
Mezieres	„	5. —
Romont	„	56. —
Billens	„	10. —
Villarimboud	„	15. —
Villaz-St.-Pierre	„	37. 20
5. Broye-Bezirk.		
Lüllý Hochw. Herrn Dekan Carrard	„	5. —
Lüllý von Ungenannt	„	1. —
Leittern, Hochw. Herrn Dekan Bosson	„	30. —
Montenach-Stadt	„	4. 50
Rüyeres-les-Pres	„	4. 20
Stäffis, von Ungenannt	„	—. 60
Font	„	5. —
6. See-Bezirk.		
Courtion	„	1. —
Curlin, Hochw. Herrn Kaplan Hauser	„	1. 50
Bärfischen-Pensier, Hochw. Herrn Pfarrersignat Gottrau	„	5. —
7. Vivisbach-Bezirk.		
Semsales	„	11. 50
Chatel-St.-Denis	„	100. —
Porsel, aus der Pfarrei	„	14. 80
„ von Ungenannt	„	50. —
St. Martin	„	26. —
8. Greyerz-Bezirk.		
Chatel-Cresüz	„	6. 10
Kloster Val Sainte	„	39. 20
Estavannens, vom Pinsverein	„	14. —
	Fr.	27,239. 48
Uebertrag:	Fr.	27,239. 48
Zurflüh, die Männer-Abtheilung des Piusvereins	„	10. —
Grandvillard	„	16. —
Villars-sous-Mont	„	6. 75
Jaun (Bellegarde)	„	11. —
Pont-la-Ville, Vermächtniß der Marie Tinguely sel.	„	50. —
II. Kanton Waadt.		
Assens	„	33. 20
Bottens	„	12. —
Bretigny-St.-Barthelmy	„	10. —
Eschallens	„	22. —
Lausanne	„	215. —
Morges	„	16. 50
Nyon	„	45. —
Poliez-Pittet	„	20. —
Rolle	„	58. 50
Vivis	„	15. —
Villars-le-Terroir	„	20. —
Yverdon	„	2. —
III. Kanton Neuchâtel.		
Stadt Neuchâtel	„	7. 60
Landeron aus der Pfarrei	„	13. 70
„ von Herrn Gicot	„	5. —
IV. Kanton Genf.		
Carrouge	„	33. 50
„ die Ehrw. Schwestern von „Sacre Coeur", flüchtig in Verier	„	6. 50
V. Kanton Bern. Jura.		
Curtetelle	„	5. —
Rüdisholz (Les Bois)	„	39. —
VI. Kanton Wallis.		
Dekanat Sitten:		
Sitten	„	267. —
„ Ungenannt	„	10. —
Bramois	„	11. 20
Dekanat Leuk:		
Leuker-Bad	„	7. 60
Dekanat Brig:		
Brig, Herr Advokat Clausen	„	5. —
Dekanat Vex:		
St. Martin	„	10. —
Dekanat Raron:		
Raron	„	2. —
Unterbäch	„	40. —
Blatten (Lötschen)	„	22. —
Dekanat Visp:		
Visp (Viege)	„	25. —
Saas	„	10. —
Dekanat Ernen:		
Obergesteln	„	5. 40
Bellwald	„	15. —
Fiesch (Vieche en Conches)	„	30. —
Dekanat Ardon:		
Leytron	„	10. —
Dekanat Monthey:		
Trois-Torrents	„	10. —
	Fr.	28,410. 93

Uebertrag:	Fr. 28 410	93
Vionnas	„ 2.	--
Massonger	„ 13	—
St. Mauritz, Pfarrei	„ 32.	—
Dekanat Sieders:		
Sieders	„ 15.	—
St. Luc	„ 29.	50
Chandolin	„ 2.	—
Grimenz, für 1876—77	„ 12.	—
Lens	„ 1.	—
Vissoin	„ 37.	40
VII. Kanton Tessin:		
Distrikt Blenio:		
Beitrag für 1877	„ 84.	29
Beitrag für 1878,		
Pfarrei Dongio	„ 39.	70
„ Leontica	„ 12.	—
„ Corzoneso	„ 8.	--
„ Ludiano	„ 9.	—
„ Ponto-Valentino	„ 10.	—
„ Macolta	„ 50	—
„ Semione	„ 5.	—
„ Campo	„ 2	—
„ Forre	„ 3.	—
„ Largario	„ 2.	—
„ Comprovasco	„ 2.	—
„ Aquila	„ 9.	--
„ Olivone	„ 2.	—
Durch Hochw. Hrn. Pfarrer von Semione-Ferrari für seine Mutter sel.	„ 15.	—
Für Frau Josephine Baggi-Gatti sel.	„ 10.	—
Nachtrag aus der Pfarrei Hitzkirch	„ 40	—
	Fr. 28,808.	32

Uebertrag:	Fr. 28,808.	32
Aus der Genossenschaft Bern	„ 60.	—
„ „ Pfarrei St. Pantaleon-Nuglar	„ 10	—
Von N. N. in Sursee	„ 15	—
Nachtrag aus der Pfarrei Hägendorf	„ 30	--
Aus der Pfarrei Steinhausen	„ 50	—
Von Hr. J. S. A. S. in Willisau	„ 5.	—
„ „ T. im M.	„ 20.	—
„ Geschwister Borrer Franzen in Erschwil	„ 3.	—
Aus der Pfarrei Gossau dritte Sendung	„ 100.	—
	Fr. 29,101.	32

Der Kassier der inl. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern

Die Annoncen-Expedition
von
Rudolf Mosse in Zürich,
Schifflände Nr. 12,
Aarau, Basel, Bern, Chaux-de-Fonds, Genf, St. Gallen, Kreuzlingen, Luzern, Rapperswyl, Rorschach, Schaffhausen, Winterthur etc.
besorgt pünktlich und zu den Originalpreisen der Zeitungen, ohne Spesen, Inserate jeder Gattung, z. B. Geschäftsanzeigen, Pacht-, Heiraths-, Stellengesuche, Guts- und Geschäfsverkäufe 2c.
Belege werden für jede Einrückung geliefert und bei größeren Aufträgen wird Rabatt gewährt.

Sparbank in Luzern. 28

Diese von der hoh. Regierung des Kantons Luzern genehmigte Aktiengesellschaft hat ein Garantiekapital von **Fr. 100,000** in der Depositenkasse der Stadt Luzern laut Statuten hinterlegt.

Die Sparbank nimmt Gelder an gegen Obligationen und Cassascheine und verzinset dieselben zu folgenden Bedingungen:

Obligationen à 5 %
auf 1 Jahr fest angelegt und sodann nach erfolgter Kündigung in 6 Monaten rückzahlbar.

Obligationen à 4½ %
zu jeder Zeit kündbar und sodann nach 4 Monaten rückzahlbar.

Cassascheine à 4 %
zu jeder Zeit aufkündbar und sodann nach 8 Tagen rückzahlbar.

Zinsberechnung vom Tage der Einzahlung bis zum Tage des Rückzuges, ohne Provisionsberechnung. **Die Verwaltung.**

Höchst beachtenswerth!
Antiepilepticum,
ein Mittel, welches von den Autoritäten der Medizin geprüft und empfohlen wurde, als authentisch und heilend gegen die schrecklichste aller Krankheiten, der
Epilepsie-, Fallsucht,
wie auch gegen jede **Nervenkrankheit.** Dieses Mittel ist von grosser Bedeutung für alle Kranken, und Tausende von Personen verdanken ihm ihre Heilung, eine unantastbare Thatsache, und wurde selbes fast von allen Zeitungen des In- und Auslandes empfehlend genannt. Verpackt expedirt in 6 Flaschen mit der Gebrauchs-Anweisung gegen Cassa von 25 Francs oder 20 Mark.
Der Erfolg ist garantirt. In aussergewöhnlichen Fällen in doppelter Dosis zu nehmen.
Aufträge und Anträge zu richten an das General-Depot von
G. F. KIRCHNER,
Berlin, SW. Jerusalemerstrasse Nr. 9. 38[16]

Im Verlage des Unterzeichneten sind soeben **vollständig** erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Predigten
des Hochwürdigsten Herrn
Wilhelm Emmanuel Freiherrn von Ketteler,
Bischof von Mainz.
Herausgegeben von **Dr. J. M. Raich.**
Mit dem Bildnisse des Verewigten.
Zwei Bände. gr. 8⁰. 72 Bogen geh. Fr. 15. — in schönem Halbfranzband Fr. 18. 75.

Jeder Kanzelredner, der aus den hinterlassenen Predigten des Herrn **Bischofs von Ketteler** den Geist eines wahrhaft seeleneifrigen und apostolischen Predigers kennen lernen, wer daraus zu seiner eigenen Heiligung und zum Heile des christlichen Volkes Anregung schöpfen, wer immer mehr erkennen will, auf was der apostolische Prediger vor Allem hinwirken muß, wie er allen eitelen Prunk meiden, wie er alle Kraft seiner Rede auf ein tiefes Eindringen in die Grundgedanken der hl. Schrift und der hl. Väter, auf die einfachen Wahrheiten des Katechismus stützen, wie er in Allem das Eine Nothwendige anstreben soll: der kann und wird aus den Predigten des Bischofs von Mainz, „der sprach, wie Einer der Gewalt hat," großen Nutzen gewinnen und reiche Ausbeute finden. — Die Predigten des Bischofs von Mainz haben aber noch eine andere Aufgabe: sie sollten in keiner christlichen Familie fehlen, wo sie wie eine Hausmission Heil und Stärkung wirken würden, wenn die einzelnen Familienglieder von Zeit zu Zeit eine dieser apostolischen Exhortationen betrachteten.

Mainz, 1878. (55

Franz Kirchheim.

Für die Weihnachtszeit
empfehlen unseren Kunstverlag
in
Krippenfiguren.
Wir liefern sowohl einzelne Figuren als auch complete Krippen in jeder Ausführung, in Holz und Massafiguren von den kleinsten bis zu den größten Dimensionen zu den billigsten Preisen. Auf Wunsch versenden wir unseren
Katalog
über **Krippendarstellungen** Jedermann **gratis.** Jede einzelne Darstellung oder Gruppe ist durch eine Illustration in unserem Kataloge versinnbildet, was die Wahl bei Bestellungen sehr erleichtert.
Leo Woerl,
Buch- u. kirchl. Kunstverlagshdl.
Würzburg. (53

Alle Diejenigen,
welche an Gicht, Rheumatismus, an den durch diese Krankheiten entstandenen Lähmungen etc. leiden,

mögen dieselben auch schon alle erdenklichen Kuren erfolglos durchgemacht, auch die Hoffnung, jemals ihre volle Gesundheit wieder zu erlangen, bereits aufgegeben haben, sollten, nachdem sie schon so viel versucht haben, sich auch einmal an Hrn. **L. G. Moessinger in Frankfurt am Main** wenden. Durch dessen Heilverfahren wurden **allein in den letzten Monaten viele Hunderte von ihrem Leiden gänzlich befreit** und stellt es Herr Moessinger jedem frei, vor Anwendung seiner Kur, welche nebenbei bemerkt **keine grossen pecuniären Opfer** erfordert, sich über seine Erfolge zu informiren, zu welchem Behufe derselbe die Adressen einer grossen Anzahl geheilter Personen aus allen Ständen in einer **von ihm gratis zu beziehenden Brochüre** zur Verfügung stellt. Das Verfahren erweist sich als ein durchaus rationelles. Herr Moessinger verlangt lediglich vom Kranken eine kurze Beschreibung des Leidens und seines Stadiums und ertheilt alsdann den Patienten seine angemessenen Anordnungen.

(354)

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.